

1. Klientennews auf unserer Homepage	1
2. Informationen zur Einkommensteuer	2
a) Befreiungsbestimmungen zur Immobilienertragsteuer	2
b) Was ist beim Verkauf einer Eigentumswohnung zu beachten?	2
c) Kontrolle der Wertpapieranschaffungskosten	3
d) Solidarbeitrag für Besserverdienende	4
e) Fahrtkosten bei einem Arzt mit Sonderklassehonoraren	5
f) Hausbetreuung einer pflegebedürftigen Person	5
g) High-School Jahr im Ausland als außergewöhnliche Belastung?	6
h) Voraussetzung für die lohnsteuerliche „Sechstelbegünstigung“	6
i) Begräbniskosten als außergewöhnliche Belastung	6
j) Prozesskostenrückstellung	7
3. Informationen zur Umsatzsteuer	7
a) Änderungen bei der Umsatzsteuer im Zusammenhang mit Liegenschaften	7
b) Steuerlich motivierte neue Klauseln in Mietverträgen ab 1.9.2012	8
c) Der „Normalwert“ als Bemessungsgrundlage in der Umsatzsteuer	8
4. Informationen zur Sozialversicherung	8
a) Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage	8
b) Einfrieren der GSVG Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung	8
c) Erhöhung des Pensionsversicherungsbeitrages im GSVG mit 1.1.2013	8
d) Neue Meldebestimmungen für „Neue Selbständige“ ab dem Beitragsjahr 2012	8
e) Auflösungsabgabe	9
5. Informationen zum Arbeitsrecht	9
a) Einstellung von Personal – aber richtig	9
b) Fallen bei Ausbildungskostenrückerstattung durch den Dienstnehmer	9
c) Steuerfreie Essensbons und arbeitsrechtliche Ansprüche	10
6. Sonstige interessante Informationen	10
a) Scheidung bei einem Unternehmer	10
b) Verbot der Einlagenrückgewähr bei Kapitalgesellschaften	11
c) Haftung des Geschäftsführers	11
d) Neue Förderungen für Jungunternehmer	11
e) Innovationsscheck in Höhe von € 5.000,00	12
f) Handy-Signatur – was ist das?	12
g) Vertragsklauseln in Mietverträgen – Rechtsprechung des OGH	12
h) Befristung von Gutscheinen	12
i) Unternehmer können in Wien ein Parkpickerl beantragen	12
j) Unternehmensserviceportal (USP) gestartet	13
k) Wichtige Angaben bei Stelleninseraten	13

1. Klientennews auf unserer Homepage

Auf unserer **Homepage** www.kanzlei-unger.at werden die aktuellen steuerlichen Informationen unter der Rubrik „News“ (Klientennews und News für Ärzte) dargestellt.

Wir übermitteln Ihnen diese Informationen **monatlich** auch **per E-Mail**. Sollten Sie diese Informationen nicht laufend erhalten, ersuchen wir Sie, uns Ihre **aktuelle E-Mail Adresse** bekannt zu geben. Bitte beachten Sie diese Informationen in Ihrer täglichen Praxis. Besonders hinweisen möchten wir Sie auf folgende Informationen aus dem Jahr 2012:

- News 01/12 - Neues UVA-Formular ab 2012
- GmbH kauft einen Porsche
- News 03/12 - Kapitalzuwachssteuer
- Umschulungskosten für Zweitberuf
- News 04/12 - Sparpaket 2012
- News 05/12 - Immobilienertragsteuer
- Vorsteuerabzug bei Gebäuden
- News 06/12 - Steuerabkommen mit der Schweiz
- News 07/12 - Einkünfte aus Kapitalvermögen - Verlustausgleich
- News 08/12 - Abgabenänderungsgesetz 2012
- News 09/12 - Kassenrichtlinie 2012 (für Bargeldbewegungen)
- News 10/12 - Umsatzsteuer bei Vermietung
- UID Nummer - Überprüfung
- Abfertigung – Wechsel von „alt“ in „neu“
- News 11/12 - Steuersparcheckliste 2012
- Neue Selbständige: Achtung auf Strafzuschlag
- Arbeitsaufzeichnungen: Welche Vorschriften sind zu beachten
- News 12/12 - Was muss ich beachten, wenn ich eine elektronische Rechnung erhalte?
- Liquiditätsprüfung durch das Finanzamt bei Zahlungserleichterungsansuchen

Steuernews für Ärzte

- Frühling 2012 - Vertretungsarzt als Dienstnehmer? Anhängige VwGH-Beschwerde
- Wann ist ein Kongress steuerlich absetzbar?
- Musik in der Arztpraxis
- Herbst 2012 - Grundbuchumstellung
- Winter 2012 - Steuerspar-Checkliste zum Jahreswechsel
- Medizinprodukteabgabe
- Ausbildungskosten der Kinder

2. Informationen zur Einkommensteuer

a) Befreiungsbestimmungen zur Immobilienertragsteuer

Wie bereits in den News 5/2012 ausgeführt, wurde **mit 1.4.2012** die **Immobilienertragsteuer (ImmoESt) eingeführt**. Durch diese neuen gesetzlichen Bestimmungen im Einkommensteuergesetz ergibt sich, dass fast jede Immobilienveräußerung mit einer Ertragsteuer (ImmoESt) belastet ist. Es gibt **lediglich zwei Befreiungsmöglichkeiten** von dieser neuen Steuer.

Hauptwohnsitzbefreiung

Wenn der Veräußerer der Immobilie diese als Hauptwohnsitz im Sinne dieser steuerlichen Bestimmung genutzt hat, ist die Veräußerung **zur Gänze (d.h. Grund und Boden und auch Gebäude) steuerfrei**.

Ein Hauptwohnsitz liegt vor wenn

- der Veräußerer **seit der Anschaffung** oder dem unentgeltlichen Erwerb die Immobilie **durchgehend bis zur Veräußerung, mindestens aber zwei Jahre**, als Hauptwohnsitz genützt hat oder
- der Hauptwohnsitz **innerhalb der letzten 10 Jahre** vor der Veräußerung **mindestens 5 Jahre durchgehend** in dieser Immobilie bestand.

Herstellerbefreiung

Bei der Veräußerung von selbst hergestellten Gebäuden ist der **Gebäudeanteil steuerfrei**. Der **Grundanteil** ist jedoch jedenfalls **steuerpflichtig**. Die Herstellerbefreiung geht verloren, wenn **innerhalb der letzten 10 Jahre** vor der Veräußerung die Immobilie **vermietet** wurde. Diese Befreiung gilt aber **nur für den ursprünglichen Hersteller**. Daraus ergibt sich, dass die Herstellerbefreiung **nicht von Erben (entgegen der bisherigen Rechtsansicht)** in Anspruch genommen werden kann. Laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gilt der Ausbau eines rohen Dachbodens nicht als Herstellung eines Gebäudes.

Wichtiger Tipp:

Da man nie mit Gewissheit sagen kann, ob für eine eventuelle spätere Veräußerung eine Steuerbefreiung greift, sollten **unbedingt alle Anschaffungs- bzw. Herstellungs- und Instandsetzungskosten von Immobilien gesammelt, dokumentiert und aufbewahrt werden**. Diese Aufzeichnungen sollten auch an eventuelle Erben und Rechtsnachfolger weitergegeben werden. Diese Unterlagen sollten (müssen) **unbefristet** aufbewahrt werden, weil sie für eine spätere Ermittlung der Besteuerungsgrundlage maßgeblich sein können. Im Endeffekt werden durch die ImmoESt eventuell im Pfusch (d.h. ohne Rechnung) errichtete Immobilien höher besteuert als Immobilien, die „steuerlich korrekt“ errichtet wurden, weil die Ausgaben nicht nachgewiesen werden können.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger erbt von seinen Eltern eine selbst hergestellte Immobilie, welche er verkauft. Da in diesem Fall keine Hauptwohnsitzbefreiung und auch keine Herstellerbefreiung greift, ist der Veräußerungserlös abzüglich der Anschaffungs- bzw. Herstellungs- und Instandsetzungskosten steuerpflichtig. Wenn es aber keine Unterlagen über diese Kosten gibt, wird es sehr schwierig werden, Aufwendungen dem Erlös gegenüberzustellen.

b) Was ist beim Verkauf einer Eigentumswohnung zu beachten?

Bei der Immobilienertragsbesteuerung ist der **Gewinn (Veräußerungserlös abzüglich Anschaffungskosten)** aus der Veräußerung einer Immobilie **steuerpflichtig**, soweit die Immobilie zum 1.4.2012 **„steuerverfangan“ (d.h. im Regelfall Anschaffung nach dem 31.3.2002)** ist und weder die Hauptwohnsitzbefreiung noch die Herstellerbefreiung greift. Bei Immobilien die **nicht „steuerverfangan“** sind gilt eine **Pauschalbesteuerung**.

Der Veräußerungsgewinn ergibt sich wie folgt:

Veräußerungserlös Immobilie
abzüglich Anschaffungskosten*) bestehend aus:

- Kaufpreis der Immobilie
- Grunderwerbsteuer
- Grundbucheintragungsgebühr
- Maklergebühren (beim Kauf)
- Kaufvertragskosten
- Herstellungskosten
- Instandsetzungskosten
- Kosten der Berechnung der Immobilienertragsteuer (ImmoEST)
- Aufwand aus Vorsteuerberichtigung

Zwischensumme = „Vorläufiger Gewinn“

Abzüglich 2 % Inflationsabschlag p.a. ab dem 11. Jahr

= Bemessungsgrundlage für die 25%ige ImmoEST

*) reduziert um steuerlich geltend gemachte Abschreibungen von Anschaffungs-, Herstellungs- und Instandsetzungskosten im Rahmen der Vermietung, saldiert um steuerfreie Subventionen.

Bei **Wohnungseigentumsgemeinschaften** gibt es im Regelfall eine vom Hausverwalter in Evidenz gehaltene **Reparaturrücklage**. In diese Reparaturrücklage zahlt jeder Wohnungseigentümer zusammen mit der Betriebskostenvorschreibung einen monatlichen Beitrag. Reparaturen werden aus den Mitteln der Reparaturrücklage bezahlt. Daraus ergibt sich, dass **jeder Wohnungseigentümer einen Anteil an der bestehenden Reparaturrücklage besitzt**. Die Reparaturrücklage wird von der Hausverwaltung treuhändig für das gesamte Haus verwaltet. Wenn nun eine Eigentumswohnung verkauft wird, **übernimmt der Käufer** auch den Anteil an der **Reparaturrücklage**. D.h., es handelt sich um die Übertragung eines Geldbetrages der vom Hausverwalter verwahrt wird. Oft weist die anteilige Reparaturrücklage mehrere € 1.000,00 aus, insbesondere bei reparaturbedürftigen Immobilien.

Wenn nun im **Kaufvertrag** der **Kaufpreis** in den Anteil für die **Wohnung** und den Anteil für die Übertragung der **Reparaturrücklage getrennt** wird, unterliegt der Anteil für die übernommene Reparaturrücklage nicht der ImmoEST. Ebenfalls **nicht der ImmoEST** unterliegt der **Kaufpreisan- teil für die mitverkauften Möbel**. Sinnvollerweise sollte der (steuerfreie) Verkauf von Möbeln **gut dokumentiert** (Fotos, Schätzungen etc.) und nicht im Kaufvertrag erfasst werden, weil ein Finanzbeamter bei teuren Möbeln misstrauisch werden könnte. Da der Steuersatz 25 % beträgt, ist die mögliche Steuerersparnis teilweise nicht unbeträchtlich.

Ein weiterer Vorteil für die im Kaufvertrag ausgewiesene Übertragung der **Reparaturrücklage** und den **Verkauf der Möbel** ergibt sich auch bei den Nebengebühren. Diese Entgelte neben dem Kaufpreis für die Wohnung unterliegen unseres Erachtens **nicht der Grunderwerbsteuer und der Grundbucheintragungsgebühr**.

c) Kontrolle der Wertpapieranschaffungskosten

Mit 1.4.2012 ist die Kapitalzuwachsbesteuerung endgültig in Kraft getreten. Ursprünglich sollten diese Bestimmungen (überfallsartig) mit 1.10.2011 wirksam werden. Im Jahr 2011 wurde der Gesetzgeber aber vom Verfassungsgerichtshof „gebremst“ und die **Inkraftretensbestimmungen** wurden auf den **1.4.2012** verschoben. Bei dieser Besteuerung werden aber alle Wertpapierveräußerungen im Privatbereich, soweit die **Anschaffung ab dem 1.1.2011** (z.B. Aktien, Investmentfonds) **bzw. 1.10.2011** (z.B. Anleihen) erfolgte, durch die inländischen **Banken automatisch berücksichtigt**.

Die Evidenzhaltung der Anschaffungskosten ab 1.1.2011 bereitet aber vielen Banken große Probleme. Daher können auf Grund der **Wertpapieranschaffungskostenverordnung des BMF** die Banken die **Kurswerte zum 1.4.2012 vereinfachend als Anschaffungskosten ansetzen**. Diese Vereinfachungsmaßnahme führt jedoch zu einem Nachteil für den Kapitalanleger, wenn die Anschaffungskosten höher waren, als der Wert zum 1.4.2012. **Prüfen** Sie daher jedenfalls, welche **Anschaffungswerte** die Bank für Ihre Wertpapierkäufe ab 1.1.2011 gespeichert hat und lassen Sie diese **notfalls korrigieren**.

Eine **weitere Fehlerquelle** ergibt sich bei der **Übertragung von Wertpapieren** auf andere Depots bei der gleichen Bank oder bei Depotübertragungen auf andere Banken. Wie man aus Bankenkreisen hört, sind einige Banken bei Depotübertragungen auf „Mitbewerberbanken“ nicht kooperativ, und geben die ursprünglichen Anschaffungskosten der Wertpapiere nicht bekannt. Auch in diesen Fällen empfiehlt es sich, eine **Überprüfung der Anschaffungswerte** vorzunehmen. Zu beachten ist allerdings, dass **Anschaffungsnebenkosten** (z.B. Ausgabeaufschläge) **nicht zu den Anschaffungskosten zählen**.

d) Solidarbeitrag für Besserverdienende

Arbeitnehmer, die **mehr als € 186.000,00 brutto pro Jahr** verdienen, müssen ab 2013 bis 2016 einen Solidarbeitrag zur Budgetsanierung leisten. Die Regelung sieht wie folgt aus:

- Bis zu einem Brutto-Monatsbezug von € 13.280,00 (€ 185.920,00 p.a.) werden der 13. und 14. Bezug unverändert mit 6 % besteuert.
- Bei darüber hinausgehenden Bezügen wird der 13. und 14. Bezug bis zu einer Grenze von € 25.781,00 mit 27 % besteuert.
- Bei darüber hinausgehenden Bezügen bis € 42.477,00 monatlich beträgt die Steuerbelastung 35,75 %.
- Darüber hinaus gilt der Spitzensteuersatz von 50 %.

Beispiele:

Bei einem Brutto-Monatsbezug von € 20.000,00 beträgt die Mehrbelastung € 2.847,00 p.a., bei € 30.000,00 Monatsbezug beträgt sie € 7.966,00 p.a. und bei € 40.000,00 Monatsbezug beträgt sie € 14.316,00 p.a.

Parallel dazu wurde für einkommensteuerpflichtige Unternehmer der **13%ige Gewinnfreibetrag (GFB)** für Gewinne ab **€ 175.000,00** wie folgt **reduziert**:

- Für Gewinnanteile zwischen € 175.000,00 und € 350.000,00 beträgt der GFB nur 7 %.
- Für Gewinnanteile zwischen € 350.000,00 und € 580.000,00 beträgt der GFB nur 4,5 %.
- Ab € 580.000 Gewinn gibt es gar keinen GFB mehr.

Aufgrund der oben angeführten Einschränkungen ergibt sich, dass an Stelle von einem möglichen Gewinnfreibetrag von **€ 100.000,00 (bis inkl. 2012)** dieser **ab 2013 auf € 45.350,00** reduziert wird. Aus diesem Grund erscheint es sinnvoll, bei sehr hohen Einkünften den **Gewinn im Jahr 2012** zu lukrieren und daher den möglichen Gewinnfreibetrag im heurigen Jahr noch voll auszunützen.

Dazu ein paar Zahlen betreffend die **Steuerleistung der Besserverdiener** aus der Steuerstatistik des Bundesministeriums für Finanzen.

- Die Bestverdiener (**1 %**) zahlen **15 %** der gesamten Lohn- und Einkommensteuer.
- Die obersten **10 %** der Besserverdiener leisten **50 %** der gesamten Lohn- und Einkommensteuer.
- Die ertragreichsten **2,5 %** aller Kapitalgesellschaften zahlen **75 %** der gesamten Körperschaftsteuer.
- In Österreich gibt es **2.650.000** Lohn- und Einkommensteuerpflichtige, die überhaupt **keine Lohn- oder Einkommensteuer zahlen**.

Daraus ergibt sich, dass ohne die hohen Steuerleistungen der Besserverdiener der **Wohlstand der gesamten Bevölkerung** dramatisch absinken würde.

e) Fahrtkosten bei einem Arzt mit Sonderklassehonoraren

Es gibt **zwei Möglichkeiten**, Sonderklassegebühren **steuerlich zu erfassen**:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Wenn der Träger der **Krankenanstalt** verpflichtet ist, die Sonderklassegebühren **im eigenen Namen einzuheben** (z.B. im Bundesland Kärnten), dann stellen die an die Ärzte ausbezahlten Sonderklassegebühren Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit dar. In diesem Fall erfolgt die **Versteuerung durch den Arbeitgeber**.

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Wenn die Sonderklassegebühren **im Namen des Arztes** (z.B. im Bundesland Wien) **vereinrahmt** werden, liegen **Einkünfte aus selbständiger Arbeit** vor.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gilt für **Fahrtkosten** des angestellten Arztes **zu seinem Krankenhaus** folgendes:

Fahrten zwischen Wohnung und Krankenhaus in Erfüllung des Dienstplanes, einschließlich Dienstbereitschaften, sind durch das **Dienstverhältnis** veranlasst und daher **durch den Verkehrsabsetzbetrag und eventuell einem Pendlerpauschale bereits steuerlich abgegolten**. Es können keine Fahrtkosten angesetzt werden, auch dann nicht, wenn an den entsprechenden Tagen Operationen stattfinden, die dem Arzt Ansprüche auf Sonderklassehonorare vermitteln. Ist der Arzt bereits aus Anlass des Dienstverhältnisses im Krankenhaus, fallen keine zusätzlichen Fahrtkosten zur Erzielung der selbständigen Einkünfte an.

Betriebsausgaben können lediglich dann angesetzt werden, wenn **Fahrtkosten außerhalb seiner Dienstbereitschaft**, etwa über Anforderung einzelner Patienten, anfallen. Eine **Abzugsfähigkeit** von Fahrtkosten ist natürlich auch dann gegeben, wenn Operationen oder Behandlungen an einer **Krankenanstalt** durchgeführt werden, zu welcher der Arzt **kein Dienstverhältnis** hat.

f) Hausbetreuung einer pflegebedürftigen Person

Immer öfter lassen sich pflegebedürftige Personen zu Hause von Betreuungspersonen betreuen. In einem **Erlass vom Februar 2012** hat das Bundesministerium für Finanzen zu wichtigen Fragen im Zusammenhang mit diesem Thema Stellung genommen.

Die **Betreuungspersonen** können **selbständig oder** auch **nichtselbständig tätig** werden. Wenn die Betreuungsperson **selbständig tätig** ist, ist sie für die **Versteuerung der Betreuungshonorare** und die Bezahlung der Beiträge an die **Sozialversicherung selbst verantwortlich**. Es ist nötig, das Betreuungsverhältnis durch einen **Vertrag** zu regeln, um nicht der Gefahr ausgeliefert zu sein, dass die Tätigkeit nachträglich als nichtselbständige Tätigkeit eingestuft wird und es zu hohen Abgabennachforderungen kommt.

Wenn die Betreuungsperson als **nichtselbständig** eingestuft wird, wird die betreute Person oder deren Angehörige zum Dienstgeber der Betreuungsperson. In diesem Fall muss die Betreuungsperson **bei der Gebietskrankenkasse angemeldet** werden und die **abgabenrechtlichen Verpflichtungen** eingehalten werden. Zu den Verpflichtungen gehört insbesondere die Führung eines Lohnkontos, Lohnabrechnung, Abfuhr der Lohnnebenkosten und Übermittlung eines Lohnzettels an die Finanzverwaltung.

Bei einer Betreuung zu Hause sind die damit verbundenen Aufwendungen, wie bei einer Betreuung im Pflegeheim, **ab Bezug von Pflegegeld der Stufe 1 als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt** abzugsfähig. Diese Kosten sind jedoch um erhaltene Zuschüsse wie z.B. Pflegegeld oder Betreuungskostenzuschuss zu kürzen. **Zusätzlich** zu den Betreuungskosten sind auch die **durch die Pflege verursachten Kosten** (Medikamente, Hilfsmittel, etc.) als außergewöhnliche Belastung **absetzbar**.

g) High-School Jahr im Ausland als außergewöhnliche Belastung?

Bei **Berufsausbildungskosten** für Kinder gilt generell, dass Ausbildungskosten als außergewöhnliche Belastung anzusehen sind, **wenn im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit** besteht. Laut Verordnung des BMF gilt als Einzugsbereich eine Ausbildungsstätte, die innerhalb von **80 km vom Wohnort** entfernt ist. Die außergewöhnliche Belastung ist mit einem Pauschalbetrag von **€ 110,00 pro Monat (maximal 12 mal)** zu berücksichtigen und nicht mit den tatsächlichen Kosten. Dieser Pauschalbetrag wird **nicht** um einen **Selbstbehalt** gekürzt.

In der Rechtsprechung wird für die Teilnahme an einem geförderten **Studentenaustauschprogramm** (z.B. Erasmus) **im Ausland** oder für die Absolvierung eines **ausländischen Praktikums** im Rahmen der Universitätsausbildung der Pauschalbetrag anerkannt, da hier von einer im Inland nicht entsprechenden Ausbildungsmöglichkeit ausgegangen wird.

In einer Entscheidung des **unabhängigen Finanzsenates (UFS)** hat dieser festgestellt, dass ein **High-School Jahr im Ausland (während einer österreichischen AHS-Ausbildung) zu einer steuerwirksamen auswärtigen Berufsausbildung führt**. Im Kern der Entscheidung ging es um die Frage, ob die im Ausland erworbene Sprachperfektion und interkulturelle Bildung in einer rein inländischen Schulausbildung ebenfalls hätte erreicht werden können. Der UFS verneinte dies und entschied, dass die im Ausland erworbenen Fähigkeiten nicht mit einer inländischen AHS-Ausbildung vergleichbar sind und ging zudem zu einer faktischen Verpflichtung der Eltern zur Tragung der Mehraufwendungen aus. Die steuermindernden Pauschalbeträge konnten somit als außergewöhnliche Belastung steuerlich angesetzt werden. Anzumerken ist, dass sich das Bundesministerium für Finanzen als „schlechter Verlierer“ gezeigt hat und eine **amtswegige Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH)** eingebracht hat. Es bleibt daher abzuwarten, ob der VwGH sich der Ansicht des UFS anschließt.

h) Voraussetzung für die lohnsteuerliche „Sechstelbegünstigung“

Um eine sechsteloptimale Auszahlung von **Prämien** zu gewährleisten, müssen folgende Voraussetzungen bei der **Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer** zwingend eingehalten werden:

- **Zwingende Schriftform.**
- Die Vereinbarung ist bereits **vor der ersten Auszahlung** (Vorsicht bei Akontierungen) zu treffen und hat Anspruch und Auszahlungsmodalität zu enthalten.
- Die Vereinbarung kann nicht mehr geändert werden.
- Eine **unternehmerisch einheitliche Vorgehensweise** ist **nicht erforderlich**, d.h. mit den einzelnen Mitarbeitern können unterschiedliche Vereinbarungen getroffen werden.
- Die Einräumung eines einseitigen Rechts (z.B. Gestaltungsrecht des Arbeitgebers) ist nicht ausreichend.

Darüber hinaus muss der anteilige laufende Bezug über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten ausbezahlt werden, d.h. die **Prämien müssen auf mindestens 7 Raten** (6/7 als laufender Bezug, 1/7 als sonstiger Bezug) verteilt **ausbezahlt** werden.

i) Begräbniskosten als außergewöhnliche Belastung

Eine Zwangsläufigkeit von Aufwendungen für ein Begräbnis besteht dann, wenn im Verlassenschaftsverfahren der Eltern des Steuerpflichtigen **kein aktiver Nachlass** vorhanden war, und deshalb eine Verlassenschaftsabhandlung unterblieben ist. Dem steht die vorherige Übertragung von Eigentum an einer Liegenschaft der Eltern dann nicht entgegen, wenn der entsprechende Notariatsakt betreffend die Übergabe von Liegenschaften oder anderem Vermögen **keine vertragliche Verpflichtung der Übernahme der Begräbniskosten** enthält. Ein mittelbarer konkreter **zeitlicher Zusammenhang** zwischen Übertragung der Liegenschaft und Übernahme der Begräbniskosten besteht dann **nicht, wenn** der in der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis angenommene Zeitraum von **sieben Jahren überschritten** ist (z.B.: Abschluss des Notariatsakt betreffend Übertragung der Liegenschaft im Jahr 1999; Bezahlung des Begräbnisses im Jahr 2008). Auch im Fall der Tragung von Pflegeheimkosten stellen die **meisten Sozialhilfegesetze** der Länder nach mehr als **fünf Jahren** keinen zeitlichen bzw. ursächlichen Zusammenhang zwischen Vermögensübertragung und Kosten der Pflegeheimunterbringung her.

j) Prozesskostenrückstellung

Durch die **Dotierung von Rückstellungen** können steuerliche Aufwendungen **einem Jahr zugeordnet werden**, obwohl sie erst in den **Folgejahren** an das Unternehmen **verrechnet** werden.

Eine Rückstellung für Prozesskosten kann jedoch nur dann gebildet werden, wenn **am Bilanzstichtag bereits ein Prozess läuft** und ernsthaft damit zu rechnen ist, dass dem Steuerpflichtigen durch den erwarteten Ausgang des Prozesses besondere Aufwendungen (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten) erwachsen. Aus der wirtschaftlichen Zuordnung ergibt sich, dass jedem Wirtschaftsjahr **nur die in diesem Jahr anfallenden Prozesshandlungen zugerechnet** werden können. Deshalb können die Kosten eines aus betrieblichen Gründen geführten Prozesses **nicht mit Prozessbeginn zur Gänze rückgestellt** werden.

3. Informationen zur Umsatzsteuer

a) Änderungen bei der Umsatzsteuer im Zusammenhang mit Liegenschaften

Mit dem Stabilitätsgesetz wurde die **Vorsteuerabzugsmöglichkeit** von vermieteten Liegenschaften in besonderen Fällen **eingeschränkt**. Ein **Vorsteuerabzug** von Immobilien ist **nur** dann möglich, **wenn der unternehmerisch tätige Mieter die Räumlichkeiten fast ausschließlich (mind. 95 %) für Umsätze verwendet, die zu keinem Ausschluss des Vorsteuerabzuges führen**. Für diese „guten Mieter“ kann der Vermieter den Vorsteuerabzug von den Anschaffungskosten und den laufenden Aufwendungen beanspruchen. „Schlechte Mieter“ sind Mieter, bei denen nicht zu mindestens 95 % der Umsätze „vorsteuerabzugsberechtigend“ sind. Dies betrifft insbesondere die **Vermietung an Ärzte, Banken, Versicherungsmakler, Versicherungen, Kleinunternehmer** und auch an normale Unternehmer, die jedoch teilweise, **zu mehr als 5 % steuerfreie Umsätze** erzielen. Da man als Vermieter im Regelfall nicht wissen kann, ob der Mieter zu mehr als 95 % steuerpflichtige Umsätze erzielt, sollte eine **Bestätigung des Mieters** verlangt werden, dass er ein „guter Mieter“ ist. **Diese Regelung gilt aber nur für Mieter- oder Vermieterwechsel ab 1.9.2012.**

Die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs hat natürlich auch Auswirkungen auf die Entscheidung ob eine Liegenschaft **mit oder ohne Umsatzsteuer gekauft oder unentgeltlich übernommen** wird. Da im Regelfall ein Mietzinshaus von mehreren unterschiedlichen Mietern genützt wird, besteht auf Grund der Umsatzsteuerrichtlinien RZ 796 die Möglichkeit, dass die **Umsatzsteuroption** (Kauf mit Umsatzsteuer) auf einen **abgrenzbaren Teil des Grundstückes (Gebäudeteile) eingeschränkt** wird. Voraussetzung ist, dass an den einzelnen Grundstücksteilen **grundsätzlich Wohnungseigentum begründet werden könnte**.

Dazu folgendes Beispiel: Ein Mietzinshaus besteht aus 4 Wohnungen (je eine Wohnung pro Stockwerk) und es liegen folgende Mietverhältnisse vor: Erdgeschoss: Vermietung an eine Bank, 1. Stock: Vermietung an einen Rechtsanwalt, der gelegentlich steuerfreie Vortragshonorare (unter 5 % seiner Gesamtumsätze) vereinnahmt, 2. Stock: Vermietung an einen Arzt, 3. Stock: Vermietung an einen Versicherungsmakler.

Beim Kauf dieser Liegenschaft sollte, da die Vermietung von Erdgeschoß, 2. und 3. Stock an „schlechte Mieter“ erfolgt, diese 3 Geschoße der Liegenschaft steuerfrei erworben werden. Der Erwerb des 1. Stockes könnte mit 20 % Umsatzsteuer erfolgen. Diese Entscheidung basiert auf den aktuellen Mietverhältnissen. **Es sollten aber auch zukünftige Änderungen bei den Mietverhältnissen berücksichtigt werden.**

Daher gilt folgende **Empfehlung**:

Jeder Käufer einer vermieteten Liegenschaft hat sich zu informieren, welche Teile der kaufgegenständlichen Liegenschaft an nicht vorsteuerabzugsberechtigte Mieter („schlechte Mieter“) vermietet werden, um den laufenden Vorsteuerverlust zu kalkulieren und um den Vorsteuerverlust bei einer allfälligen Übertragung der Immobilie zu reduzieren.

Konsequenz: Der Kauf eines Mietzinshauses (ohne Umsatzsteuer) kann unter Umständen zu einer Vorsteuerberichtigung beim Verkäufer führen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass der **Vorsteuerberichtigungszeitraum für Anschaffungs- und Herstellungs- und Instandsetzungskosten seit 1.4.2012 auf 20 Jahre erhöht** wurde.

b) Steuerlich motivierte neue Klauseln in Mietverträgen ab 1.9.2012

Bei Neuabschluss eines Bestandsvertrages bzw. bei einem Vermieterwechsel (durch Kauf, Schenkung etc.) ab 1.9.2012 kann es zu umsatzsteuerrechtlichen Problemen kommen. Auch dann, wenn zunächst unterstellt werden kann, dass der Bestandnehmer ein „guter Mieter“ iSd UStG ist, könnte er **zu einem „schlechten Mieter“ mutieren**, dem der Vermieter zwangsweise **keine Umsatzsteuer verrechnen** kann. Dies hat den Vorsteuerverlust und allenfalls eine Vorsteuerberichtigungsverpflichtung für die Vorsteuern der Vorjahre zur Folge.

Bei einem **Mietvertrag ab 1.9.2012** mit einem unternehmerisch tätigen Mieter sollte daher vertraglich vorgesehen werden, dass dieser Mieter die vertragliche Verpflichtung hat, die ihm an sich sonst nach Mietsrechtsgesetz praktisch nicht zu verbietende **Änderung der Geschäftstätigkeit** (weil er plötzlich beschließt mehr als 5 % der Umsätze im Mietobjekt zu tätigen, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten) **dem Vermieter zu melden** und dass in diesem Fall die anfallende **Miete neu zu regeln** ist. In dieser Vereinbarung muss anstelle der entfallenden 20%igen Umsatzsteuer und dem daraus resultierenden Vorsteuerverlust bzw. der Vorsteuerberichtigung ein **Er-satz des Mieters** festgehalten werden. Diese Klauseln müssen jedenfalls unter **Beiziehung eines Rechtsanwaltes** durchgeführt werden.

c) Der „Normalwert“ als Bemessungsgrundlage in der Umsatzsteuer

Zur Vorbeugung von Steuerhinterziehung oder –umgehung wird ab 1.1.2013 der „Normalwert“ als umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für Lieferungen oder sonstige Leistungen anzusetzen sein, wenn das **Entgelt aus außerbetrieblichen Motiven** (familiäre oder freundschaftliche Nahebeziehungen, Gesellschafterstellung oder gesellschaftliche Verflechtung) **unter dem Normalwert** liegt.

Der Normalwert ist anzusetzen, wenn der **Empfänger der Leistung nicht oder nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt** ist und das Entgelt unter dem Normalwert liegt. Der Normalwert ist jener Betrag, den ein Leistungsempfänger **an einen unabhängigen Leistungserbringer zahlen müsste**, um die Leistung zu erhalten.

4. Informationen zur Sozialversicherung

a) Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage

Mit 1.1.2013 wird die Höchstbeitragsgrundlage (HBG) **außerplanmäßig um € 105,00** (im Bereich des **GSVG** 12x) bzw. **€ 90,00** pro Monat (im **ASVG** 14x) erhöht. Aus diesem Grund ergeben sich für 2013 folgende HBG (**ASVG** monatlich **€ 4.440,00** und für **Sonderzahlungen p.a. € 8.880,00**).

Die HBG im **GSVG** beträgt **€ 62.160,00 p.a.** (bisher € 59.220,00).

b) Einfrieren der GSVG Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung

Es war geplant, die Mindestbeitragsgrundlage im Bereich der gewerblichen Pensionsversicherung bis zum Jahr 2016 auf die Geringfügigkeitsgrenze (derzeit € 376,26) abzusenken. Mit dem Stabilitätsgesetz 2012 wurde nunmehr festgelegt, dass diese **Absenkung** der Beiträge **erst mit dem Jahr 2018 beginnen** soll.

c) Erhöhung des Pensionsversicherungsbeitrages im GSVG mit 1.1.2013

Der Beitragssatz im Bereich der Pensionsversicherung wird von **17,5 %** (2012) auf **18,5 %** erhöht.

d) Neue Meldebestimmungen für „Neue Selbständige“ ab dem Beitragsjahr 2012

Neue Selbständige, das sind **Unternehmer ohne Gewerbeschein** oder **Ärzte ohne eigene Ordination**, sind erst dann beitragspflichtig, wenn bestimmte **Gewinn Grenzen** (€ 6.453,36 p.a. bzw. € 4.515,12 p.a. wenn eine Nebentätigkeit vorliegt) **überschritten** werden. Da dies im Regelfall erst bei Vorliegen des Einkommensteuerbescheides endgültig festgestellt werden kann, war es bisher möglich, den Bescheid innerhalb eines Monats an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu übermitteln, damit es zu keinem Beitragszuschlag kommt.

Nach der neuen Meldebestimmung „muss“ ein neuer Selbständiger **bis zum Ablauf des laufenden Jahres** die Einkünfte bereits exakt wissen und der **SVA mitteilen**, wenn er diese **Grenzen überschreitet** (diese Bestimmung kann nur von Theoretikern geschaffen worden sein). Da eine exakte Ermittlung des laufenden Jahres defacto nicht möglich ist, wird es vermehrt zu **Strafzuschlägen (9,3 % der Beiträge)** kommen.

e) Auflösungsabgabe

Ab 1.1.2013 hat der Dienstgeber eine Auflösungsabgabe **iHv € 113,00** zu entrichten, **für jede Beendigung eines arbeitslosenversicherungspflichtigen echten oder freien Dienstverhältnisses**. Diese Auflösungsabgabe ist altersunabhängig und ein fixer Betrag. Diese Abgabe ähnelt einer „Kopfsteuer“ und ist eine reine Geldbeschaffungsaktion.

Diese Auflösungsabgabe ist **nicht zu bezahlen** bei:

- Beschäftigungsverhältnissen, die nicht arbeitslosenversicherungspflichtig sind.
- Beschäftigungsverhältnissen, die maximal 6 Monate befristet sind.
- Beschäftigungsverhältnissen, die „unschädlich“ aufgelöst wurden (z.B. **Dienstnehmerkündigung**, Betriebsstilllegung).
- Auflösung von Lehrverhältnissen.
- Auflösung von verpflichtenden Ferial- oder Berufspraktika.

5. Informationen zum Arbeitsrecht

a) Einstellung von Personal – aber richtig

Bei der Einstellung von Personal ist eine **Vielzahl von gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen zu beachten**. Fehler können teuer werden. Um Probleme möglichst zu vermeiden, sollte sich ein Arbeitgeber mit den wesentlichsten Themen, die bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses auftreten, rechtzeitig und eingehend befassen. Schon ein kleiner Fehler kann nachteilige und oft auch sehr kostspielige Auswirkungen haben.

Antworten auf diese mannigfachen Fragen liefert die **kostenlose Broschüre „Einstellen von Personal – aber richtig!“** (Broschüren Download www.wko.at/wien >Service>Arbeitsrecht und Kollektivverträge >Einstellung von Personal – aber richtig!)

Auf 42 Seiten finden Sie hier die wichtigsten arbeitsrechtlichen Bestimmungen zusammengefasst und zugleich eine chronologische Hilfestellung für die Einstellung von Dienstnehmern. Im Anhang dieser Broschüre finden Sie überdies zahlreiche nützliche Links für Arbeitgeber. Bitte beachten Sie unseren Rat, dass **jedenfalls ein schriftlicher Dienstvertrag** ausgefertigt werden sollte.

b) Fallen bei Ausbildungskostenrückerersatz durch den Dienstnehmer

In unserer **Klienteninformation 2010** (zu finden auf unserer Homepage) haben wir die Möglichkeit von Vereinbarungen zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer über die Rückforderung von Ausbildungskosten dargestellt. Nunmehr hat der **OGH vor kurzem entschieden**, welche Rechtsfolgen es nach sich zieht, wenn in der Vereinbarung über einen Ausbildungskostenrückerersatz die konkrete Höhe der Ausbildungskosten vom Arbeitgeber nicht angegeben wurde. Eine **„Vorwegvereinbarung“** (hier im Dienstvertrag) in der sich der Arbeitnehmer zum Rückerersatz von Ausbildungskosten verpflichtet, **ohne die konkrete Höhe der Ausbildungskosten zu kennen, ist rechtsunwirksam**.

Es ist daher notwendig bzw. sinnvoll **vor jeder konkreten Ausbildungsmaßnahme**, welche der Dienstgeber bezahlt, eine **individuelle Vereinbarung** mit dem Dienstnehmer abzuschließen, worin die **gesetzlichen Vorgaben** (Höhe des Rückerersatzes, Aliquotierung unter Berücksichtigung der Form der Auflösung des Dienstverhältnisses) **eindeutig festgelegt** werden. Nur in diesem Fall wird der Dienstgeber die Ausbildungskosten vom Dienstnehmer rückfordern können.

c) Steuerfreie Essensbons und arbeitsrechtliche Ansprüche

Wie bereits mehrfach in unseren Klienteninformationen der Vorjahre ausgeführt, ist die Gewährung von Essensbons an Mitarbeiter **zur Gänze abgabenfrei**, wenn bestimmte Grenzen eingehalten werden.

Es gibt **zwei Varianten von Essensbons**:

- Gutscheine für nicht sofort konsumierbare Lebensmittel im Wert von **€ 1,10 pro Arbeitstag** sind **ohne Verwendungsprüfung** befreit.
- Gutscheine die am Arbeitsplatz (z.B. Kantine) oder in einer „nahegelegenen“ **Gaststätte** eingelöst werden können. Dabei ist laut Lohnsteuerrichtlinien sicherzustellen, dass die Speisen nicht mit nach Hause genommen werden können. Gutscheine, die unter diesen Bedingungen gewährt werden, sind bis zu einem Betrag iHv **€ 4,40 pro Arbeitstag** abgabenfrei.

Vor dem obersten Gerichtshof (OGH) wollte ein Dienstnehmer erwirken, dass diese steuerfreien Essensbons auch bei Berechnung der Abfertigung, der Sonderzahlungen und der Krankenentgelte berücksichtigt werden. Der **OGH** urteilte aber, dass diese **Sachleistungen mit der aktiven Arbeitsleistung am Arbeitsplatz verbunden** sind und daher im Urlaub oder Krankenstand nicht in Anspruch genommen werden können. Die Essensgutscheine sind daher **nicht vom Entgeltbegriff umfasst** und daher auch nicht in die Sonderzahlungen bzw. in die Abfertigung einzurechnen.

6. Sonstige interessante Informationen

a) Scheidung bei einem Unternehmer

Im Eherecht ist festgelegt, dass der **Fortbestand eines Unternehmens** durch eine Scheidung **nicht gefährdet werden darf**. Daher ergibt sich der Grundsatz, dass **Unternehmen** im Falle der Scheidung **nicht aufgeteilt** werden. Ohne vorherige vertragliche Regelung wird es aber trotzdem kompliziert, insbesondere dann, wenn beide Ehepartner am Unternehmen beteiligt sind. Da eine gütige Regelung in der Scheidungsphase eher unwahrscheinlich erscheint, sollten **Details** bereits im Zeitpunkt der Eheschließung oder der Unternehmensgründung **schriftlich festgelegt** werden.

Wenn das **Unternehmen** nur einem Ehepartner gehört, **fällt es nicht in die Aufteilungsmasse**. Ebenso sind Anteile an einem Unternehmen (**GmbH-Anteile**) im Regelfall **nicht aufzuteilen**. Dies gilt jedoch **nicht, wenn** es sich bei den Kapitalanteilen um **Wertanlagen** (z.B. Aktien an großen Gesellschaften) handelt. Schwierig wird es, wenn eheliches Gebrauchsvermögen oder eheliche Ersparnisse in das Unternehmen eines Partners eingebracht wurden. Der **Wert des Eingebrachten** ist dann **in die Aufteilung einzubeziehen**. In so einem Fall wird in der Regel gestritten ob das Eingebrachte nicht bereits durch die Gewinne aus dem Unternehmen entnommen wurde.

Hat der **Ehepartner** im Betrieb **mitgearbeitet und war er nicht angestellt**, kann er bei der Scheidung einen **Anspruch** auf Abgeltung dieser Leistungen geltend machen. Die Höhe des Anspruches richtet sich nicht nach den jeweiligen Kollektivvertragssätzen, sondern **nach dem Einkommen des anderen Ehepartners**. In der Regel wird daher der **Anteil am erzielten Gewinn** bemessen. Der Abgeltungsanspruch kann nur **zeitlich begrenzt** geltend gemacht werden. Er **verjährt innerhalb von 6 Jahren** ab dem Monat, in dem die abzugeltende Leistung erbracht wurde.

In Österreich gilt der **Grundsatz der Gütertrennung zwischen den Ehepartnern**. Vermögenswerte, die in eine Ehe eingebracht werden, verbleiben bei einer Scheidung im alleinigen Eigentum des jeweiligen (einbringenden) Partners. Damit ist auch jeder Partner alleine Schuldner seiner Verbindlichkeiten und verwaltet sein aktives Vermögen selbst. Das bedeutet, es tritt **keine automatische Haftung für Schulden des Partners** ein.

Im Gegensatz zur Ehe gibt es bei **Lebensgemeinschaften keine gesetzliche Vermögensregelung**. Grundsätzlich bleibt jeder Lebensgefährte nach Auflösung der Lebensgemeinschaft Eigentümer dessen, was er während des Zusammenlebens erworben hat.

b) Verbot der Einlagenrückgewähr bei Kapitalgesellschaften

Die Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft sind verpflichtet die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmannes zu berücksichtigen. Aus diesem Grund dürfen **Kapitalausschüttungen oder Vorteilszuwendungen** an Gesellschafter oder nahestehende Personen der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft nur durchgeführt werden, wenn sie auf einen **wirksamen Rechtsgrund** bestehen, wie z.B. Gewinnausschüttungen, angemessene Vergütungen für Leistungen. Wenn **handelsrechtlich unwirksame Vermögensabflüsse** aus einer Gesellschaft stattfinden, führen diese zu einem **Rückforderungsanspruch** gegen den Gesellschafter bzw. auch zu einem **Schadenersatzanspruch** gegen die Organe (in der Regel Geschäftsführer) der Kapitalgesellschaft.

Der oberste Gerichtshof (OGH) hatte über folgenden Fall zu befinden:

Eine GmbH hatte zur Besicherung eines Kredites **für einen Dritten**, welcher einem **Gesellschafter nahestand, ohne betriebliche Rechtfertigung** ein Pfandrecht auf eine betriebliche Liegenschaft bestellt. Da diese Pfandbestellung ohne betriebliche Notwendigkeit durchgeführt wurde, wurde dieses **Pfandrecht** vom OGH **nicht anerkannt**. Da auch **Außenstehende** wie z.B. Banken, als Kreditgeber eine **Erkundigungspflicht** trifft, hätte die Bank Nachforschungen anstellen müssen, warum die GmbH eine Besicherung für einen Dritten gewährt. Da der OGH die **Besicherung** als **nichtig** beurteilte, konnte die **Bank auf** das vorhandene (unrechtmäßig erteilte) **Pfandrecht nicht greifen**.

c) Haftung des Geschäftsführers

Für **nicht entrichtete Abgaben** (Lohnabgaben, Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer etc.) einer GmbH **haftet der Geschäftsführer**. Für diese Haftung ist es nicht von Bedeutung, ob der Geschäftsführer seine Funktion tatsächlich ausübt, oder ob der Geschäftsführer entsprechende Kenntnisse in steuerlichen Angelegenheiten hat. **Maßgeblich** für die Geschäftsführerstellung ist die **Eintragung im Firmenbuch**. Aus diesem Grund kann **auch** ein „**proforma Geschäftsführer**“ zur Haftung für Abgaben herangezogen werden. Für den Fall, dass nicht alle Firmenverbindlichkeiten zur Gänze bezahlt werden können, ist ein Geschäftsführer **dann nicht zur Haftung** heranzuziehen, **wenn er alle fälligen Verbindlichkeiten gleichmäßig bedient**. Dass er alle Verbindlichkeiten inkl. der Abgaben anteilig bezahlt hat, hat der **Geschäftsführer nachzuweisen**.

Durch eine Änderung in der Bundesabgabenordnung wird ab **1.1.2013 auch der faktische Geschäftsführer**, das ist jener, der zwar im Firmenbuch nicht eingetragen, aber die Geschäfte der GmbH in Wirklichkeit führt, auch für die Haftung der Abgaben der GmbH herangezogen.

d) Neue Förderungen für Jungunternehmer

Die Förderungen für Jungunternehmer wurden **2012 neu geregelt**.

Die neuen Förderungen für Jungunternehmer sind **nach der Investitionshöhe** gestaffelt. Die Neuregelung gilt für alle Branchen (ausgenommen Tourismus- und Freizeitbetriebe). Gefördert werden „**kleine**“ **Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern** und max. € 10 Mio. Jahresumsatz bzw. max. € 10 Mio. Bilanzsumme. Als Jungunternehmer gilt, wer erstmals eine wirtschaftlich selbständige Tätigkeit ausübt bzw. in den letzten 5 Jahren vor Gründung oder Übernahme keine wirtschaftlich selbständige Tätigkeit ausgeübt hat.

Die Praxis zeigt, dass diese Förderungen großteils nicht in Anspruch genommen werden. Die **geförderten Investitionshöhen betragen € 5.000,00 bis € 300.000,00**. Es gibt folgende Förderungen:

- Jungunternehmerscheck (Zuschuss € 1.000,00)
- ERP Kleinkredit (Kredithöhe € 10.000,00 bis € 100.000,00)
- Jungunternehmerprämie zum ERP Kredit (Zuschuss 5 % max. € 5.000,00)
- Jungunternehmer Top Prämie (Zuschuss 10 % max. € 30.000,00)

Detaillierte Informationen zu Förderungen erhalten Sie im Förderreferat der Wirtschaftskammer Wien www.wko.at/wien/foerderungen. Es ist anzunehmen, dass es ähnliche Förderungen auch in Niederösterreich und Burgenland gibt.

e) Innovationsscheck in Höhe von € 5.000,00

Der Innovationsscheck in Höhe von € 5.000,00 (**ohne Selbstbehalt**) ist ein Förderprogramm für Klein- und Mittelbetriebe in Österreich mit dem Ziel, den Einstieg in eine kontinuierliche Forschungs- und Innovationstätigkeit zu ermöglichen. Mit dem Innovationsscheck können sich die **Unternehmen an Forschungseinrichtungen** (außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Fachhochschulen und Universitäten) **wenden** und je nach Bedarf deren förderbare Leistungen bis zu einer Höhe von € 5.000,00 bezahlen. KMUs soll damit die Überwindung von Hemmschwellen zur Kooperationen mit Forschungseinrichtungen erleichtert werden. Details dazu unter www.ffg.at/innovationsscheck5000

f) Handy-Signatur – was ist das?

Die Handy-Signatur ist die **mobile Form der Bürgerkarte**. Sie können die Handy-Signatur einfach über Finanzonline aktivieren oder mittels einer bestehenden Bürgerkarte, bei einer Registrierungsstelle z.B. Kundenzentrum der SVA oder online unter www.handy-signatur.at beantragen. Auf der Homepage www.usp.gv.at gibt es ein **YouTube-Video**, das die Aktivierungsmöglichkeiten der Handy-Signatur zeigt.

Derzeit stehen **über 100 Bürgerkartenanwendungen** für Handy-Signaturbesitzer bereit (z.B. Onlinebanking, Onlineamtswege). Sie können auch Emails und PDFs digital signieren. Über das **Portal der SVA** haben Sie etwa **Zugriff** auf Ihre persönlichen Informationen, vom **persönlichen Pensionskonto** über Daten zur Krankenversicherung bis zum eigenen Versicherungszeiten-nachweis. Durch die Handy-Signatur kann die Installation eines Kartenlesegerätes am Arbeitsplatz vermieden werden.

g) Vertragsklauseln in Mietverträgen – Rechtsprechung des OGH

In vielen Mietverträgen ist die Klausel enthalten, dass der Mieter das Mietobjekt bei Beendigung des Mietverhältnisses ordnungsgemäß ausgemalt (wie im Zeitpunkt der Übernahme) zu übergeben hat.

Bei dieser Klausel wird eine **ordnungsgemäße Abnutzung** durch den Mieter nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund wurde die **Klausel** vom obersten Gerichtshof (OGH) beanstandet und als **nichtig** erklärt. Für die Vertragspraxis bedeutet dieses Erkenntnis, dass künftig auch die Ausmalverpflichtungen nur einschränkend unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung vereinbart werden darf. D.h., dass ein Mieter dann nicht verpflichtet ist die Wohnung neu auszumalen, wenn keine außergewöhnliche Verschmutzung der Wände vorliegt. Mit dieser Entscheidung setzt der OGH seine mieterfreundliche Judikatur fort.

Im Klartext heißt dies: Wenn der Mieter die Wohnung neu ausgemalt übernommen hat und er die Wohnung normal nutzt, muss der Mieter die Wohnung im Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses nicht neu ausmalen. Festzuhalten ist aber, dass das **Erkenntnis** im OGH-Verfahren einen **Unternehmer als Vermieter** und einen **Konsumenten als Mieter** betraf. **Noch nicht entschieden** ist der Fall, wenn ein **privater Vorsorgewohnungsbesitzer an einen Konsumenten vermietet**.

h) Befristung von Gutscheinen

Der OGH hat die Verkürzung der Gültigkeitsdauer eines Gutscheines auf eine Frist unter der gesetzlichen Verjährungsfrist (30 Jahre) als **grobe Benachteiligung von Konsumenten** gewertet und den Unternehmen deshalb die Verwendung solcher Klauseln untersagt. In diesem Fall war der Gutschein auf zwei Jahre befristet. Eine **eindeutige Festlegung** auf eine bestimmte **Gültigkeitsdauer** ist aus dem Erkenntnis **nicht ersichtlich**. In einem anderen Erkenntnis wurde die **Befristung eines Reisegutscheines auf fünf Jahre** vom OGH **nicht beanstandet**.

i) Unternehmer können in Wien ein Parkpickerl beantragen

Seit 1.7.2012 können Wiener Betriebe die gleiche Parkkarte wie Anrainer beantragen. Diese Regelung gilt für LKW und auch für PKW. **Auch die Mitarbeiter** bekommen ein Parkpickerl wenn sie entweder **vor 5.30 Uhr zu arbeiten beginnen oder nach 24.00 Uhr nach Hause fahren**. Gefallen ist auch die Beschränkung, dass kein Parkpickerl möglich ist, wenn sich innerhalb von 300 m zum Arbeitsort eine öffentliche Garage befindet.

Wie kann man eine Parkkarte bekommen?

Das Unternehmen muss den **betrieblichen Bedarf** der täglichen Nutzung **des PKW nachweisen**. Als betriebliche Fahrten gelten große oder kleine Warentransporte, Serviceeinsätze, Fahrten zu Kunden sowie Personentransporte, **nicht jedoch die Fahrten in den Betrieb oder nach Hause**. Der Nachweis der betrieblichen Fahrten wurde deutlich entschärft, so reicht es, Rechnungen, Kundenaufträge oder sonstige Aufzeichnungen von 6 Arbeitswochen vorzulegen, die die Betriebsfahrten dokumentieren. **Jungunternehmer** müssen diesen **Nachweis erst nach 6 Monaten erbringen**.

j) Unternehmensserviceportal (USP) gestartet

Seit Ende Mai steht unter der Homepage www.usp.gv.at das Unternehmensserviceportal der Bundesregierung zur Verfügung. Es handelt sich dabei um das **zentrale Internetportal** für Unternehmen und bietet **Zugang zu vielen betriebsrelevanten Informationen und Behördengängen**. Sobald der Unternehmer die einmalige Registrierung (z.B. über FinanzOnline) vorgenommen hat, können Amtswege effizient, sicher und rasch online abgewickelt werden. Folgende Features zeichnen das Unternehmensserviceportal beispielsweise aus:

- Zugang zu FinanzOnline
- E-Rechnungen an den Bund
- **Onlineservices der Sozialversicherung**
- **Umfangreiche Formulare Datenbank**
- Suchfunktion zwecks Auffindens von zuständigen Behörden

Für weitere Informationen steht neben der Homepage von Montag bis Freitag (jeweils von 8 bis 17 Uhr) auch eine Hotline (0810 202 202) zur Verfügung.

k) Wichtige Angaben bei Stelleninseraten

Seit 1.3.2011 müssen Stelleninserate bestimmte Angaben enthalten. Mit einem Stelleninserat sind Anzeigen gemeint, in denen ein konkreter Arbeitsplatz ausgeschrieben wird. Es ist das für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz geltende **Mindestentgelt anzugeben**. Dieses kann durch Kollektivvertrag, durch Gesetz oder andere Normen der kollektiven Rechtsgestaltung festgelegt sein.

Die Angabe des Mindestentgelts hat

- betragsmäßig
- mit Anführung von Stunde/Woche/Monat
- ohne anteilige Sonderzahlungen
- unter Einrechnung personenbezogener Zulagen, die bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung bekannt, sind zu erfolgen (z.B. Vorarbeiter)

Eine Verpflichtung zur Mindestentgeltangabe besteht auch bei Inseraten für Teilzeit- und geringfügig Beschäftigte. Der Arbeitgeber kann auf seine Bereitschaft zur kollektivvertraglichen Überzahlung hinweisen. Bei **erstmaliger Verletzung** erfolgt eine **Verwarnung**, bei **weiteren Verstößen** eine **Verwaltungsstrafe** durch die Bezirksverwaltungsbehörde **bis zu € 360,00**.

Welchen Sinn diese zusätzliche Schikane der Behörde hat, fragt man sich!

Diese Klienteninformation finden Sie demnächst auf unserer Homepage www.kanzlei-unger.at.

Sämtliche Informationen in diesem Schreiben werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt und dienen ausschließlich der Information unserer Klienten. Wenngleich die Informationen sorgfältig recherchiert wurden, lassen sich Fehler leider nie gänzlich ausschließen, sodass für die in diesem Schreiben erteilten Informationen keine Gewähr geleistet wird. Schließlich weisen wir auch darauf hin, dass eine allgemeine Information wie die Vorliegende, eine persönliche und auf den Einzelfall abgestimmte Beratung nie ersetzen kann.